

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 28.08.2021

Allgemeine Daten

Zuständigkeit LPD Oberösterreich - Polizeikommissariat Steyr
ZVR-Zahl 054406224

Vereinsdaten

Name Schutzverband der Pensionsversicherten und Pensionisten Steyr
Sitz Steyr (Steyr)
c/o
Zustellanschrift 4400 Steyr, Johann-Steinbock-Straße 13
Land Österreich
Entstehungsdatum 25.05.1988
statutenmäßige Vertretungsregelung Gemäß § 12 der geltenden Statuten:

Der Vorstand wird den Behörden gegenüber und nach außen durch den Verbandsobmann vertreten, wobei der Verbandsobmann allein zeichnungsberechtigt ist. Im Falle der Verhinderung des Verbandsobmannes wird dieser durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

Organschaftliche Vertreter

Verbandsobmann/Verbandsobfrau

Vertretungsbefugnis 18.08.2021 - 17.08.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Zöserl
Vorname Leopold
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

1.Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in + Kassier/in

Vertretungsbefugnis 18.08.2021 - 17.08.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Rauscher
Vorname Monika
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

2.Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in + Schriftführer/in

Vertretungsbefugnis 18.08.2021 - 17.08.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Thurnhofer
Vorname Hermann
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

